

5. Februar 2010

## **Registration zur Erlangung biometrischer Pässe für Menschen mit Behinderung**

**Vorschlag für:**

### **Merkblatt/Richtlinien des Bundesamtes für Polizei BAP für kantonale und kommunale Passbüros**

In Zusammenarbeit mit: Gleichstellungsrat, Fachstelle Égalité Handicap, Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB

Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV schützt vor Diskriminierung „wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung“. Darüber hinaus umfasst das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) Benachteiligungsverbote in den Bereichen „Bau“ und „staatliche Dienstleistungen“. Die Registration von biometrischen Pässen hat für Menschen mit Behinderung folglich ohne Benachteiligung zu erfolgen. Für die kantonalen Behörden hat dies sowohl bauliche als auch organisatorische Konsequenzen (s. weiter unten).

Das vorliegende Merkblatt konkretisiert zuhanden der zuständigen Passbüros die behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Registration zur Erlangung biometrischer Pässe für Menschen mit Behinderung.

## Gestaltung von Bauten und Anlagen

Für Bauten und Anlagen verlangen das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), die kantonalen Bauvorschriften sowie einige kantonale Verfassungen, dass diese für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein müssen. Dem entsprechend sind von den zuständigen Behörden diejenigen baulichen Massnahmen zu treffen, welche eine benachteiligungsfreie Registrierung und Prozedur zur Erlangung eines biometrischen Ausweises gewährleisten.

Bauten und Anlagen müssen bezüglich Zugang und Gestaltung die Anforderungen gemäss Norm SIA 500 erfüllen. Insbesondere betrifft dies die Erschliessung (Kap. 3), Orientierung und Beleuchtung (Kap. 4), Bedienelemente, Beschriftung, Gegensprechanlagen (Kap. 6), Spezifische Einrichtungen (Kap. 7). Separierende Sonderlösungen für Menschen mit Behinderung sind wo möglich zu vermeiden. Wo solche unumgänglich sind oder als spezifische Einrichtung erforderlich sind (z.B. Rollstuhlparkplatz, Hebelifte oder spezielle Erfassungskabinen), sind diese so zu disponieren und zu gestalten, dass ihre Benützung nicht benachteiligend wirkt. (Kap. 2 + 7.1)

### **Anforderung**

- ▶ Beim Einbau der Enrollment-Stationen müssen die entsprechenden Anforderungen der Norm SIA 500 eingehalten werden (für Bestellung der Norm SIA 500 s. unten, Wichtige Adressen)

Tipp! Die regionale Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen verfügt über das notwendige Knowhow, die Behörden beim Einbau/Umbau zu unterstützen.

Für das Erfassen der Daten für einen biometrischen Ausweis ist für den Regelfall ein System mit einer national einheitlichen sogenannten "Enrollment Station" festgelegt. Dieses Gerät erfüllt nicht in allen Punkten die behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen, welchen ein Gerät mit diesem Funktions- und Aufgabenprofil genügen muss. Dem entsprechend ist die Station für

einzelne Menschen mit Behinderung nicht nutzbar. Die einzelnen Elemente einer Enrollment Station Kabine sind jedoch auch als Set mit Einzelgeräten als "mobile Stationen" erhältlich. Mit dem Set von mobilen und flexiblen Geräten ist es möglich die erforderlichen Daten von fast allen Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung zu erfassen.

### **Anforderung**

- ▶ Pro Passbüro muss mind. eine mobile Station zur Verfügung stehen. Sie dient vorwiegend als Alternative, für Menschen welche eine standardisierte Erfassungsstation nicht nutzen können. Während den üblichen Betriebszeiten eines Passbüros muss die Nutzbarkeit einer Mobilen Station ohne Voranmeldung gewährleistet sein.

Tipp! Die mobilen Stationen können beim Bundesamt für Polizei bestellt werden (s. unten, Wichtige Adressen).

## Information & Registration

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet das Gemeinwesen, Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme von staatlichen Dienstleistungen nicht zu benachteiligen. Damit Menschen mit Behinderung in allen Phasen der Registration inklusive der Information eine benachteiligungsfreie Behandlung erfahren, sind verschiedene Massnahmen zu treffen.

Sensibilisierung der Angestellten:

### **Anforderung**

- ▶ Die zuständigen Passbüros haben sicherzustellen, dass die für die Registration zuständigen Personen über die notwendige Sensibilität und Kenntnis im Umgang mit Menschen mit Sehbe-

hinderung, Hörbehinderung, Mobilitätsbehinderung, geistigen Behinderung und psychischen Behinderung aufweisen.

Tipp! Für Fragen und Sensibilisierungskurse steht die Fachstelle Égalité Handicap zur Verfügung (s. unten, Wichtige Adressen).

Vermittlung von Informationen:

### **Anforderungen**

- ▶ Damit eine benachteiligungsfreie Registration gewährleistet werden kann, sind transparente Informationen über das Verfahren und die entsprechenden Modalitäten (per Internet) zu verbreiten. Spezifische Informationen für Menschen mit Behinderung sind nicht notwendig, sofern die Anforderungen des vorliegenden Merkblatts/der vorliegenden Richtlinie erfüllt sind.
- ▶ Alle digitalen und gedruckten Informationen, die für die Erlangung eines biometrischen Passes erforderlich sind, sind in einfach verständlicher Sprache sowie sehbehinderten- und blindengerecht zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Wo für den Zugang oder die Nutzung eines nicht vollständig hindernisfreien Passbüros spezifische Informationen erforderlich sind, müssen diese auf der Website und den Drucksachen ersichtlich sein (z.B. Rollstuhlparkplatz im Hof; Möglichkeit, den Lift via Gegensprechanlage anzufordern; Notwendigkeit eines Eurokeys zur Benutzung des Rollstuhl-WCs , etc.).
- ▶ Bei gehörlosen Menschen ist, sofern dies gewünscht wird, kostenlos ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Tipp! Für Fragen steht die Fachstelle Égalité Handicap zur Verfügung (s. unten, Wichtige Adressen).

Es kann vorkommen, dass Menschen aufgrund einer Behinderung (oder einer andauernden Krankheit) nicht die Möglichkeit haben, in die Passbüros zu gelangen. Dies ist z.B. bei Menschen im Spital oder bei Personen, die den Weg aus anderen behinderungsbedingten Gründen nicht mehr meistern können, der Fall. Die Kantone sind daher verpflichtet, mobile Registrations-Geräte zur Verfügung zu stellen, mit denen die biometrischen Daten am Ort der Person erfasst werden können.

### **Anforderungen**

- ▶ Für Menschen, die behinderungsbedingt oder aufgrund einer chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, sich an den Ort der Registration zu begeben, ist eine einfach zugängliche und rasch verfügbare Lösung zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Im Minimum ist sicherzustellen, dass die Registration auf Anforderung der betroffenen Person oder einer VertreterIn der betroffenen Person am Aufenthaltsort der Person mit Behinderung oder mit einer chronischen Krankheit mittels eines mobilen Registrationsgerätes vorgenommen werden kann.

## Wichtige Adressen

Bestelladresse Norm SIA 500

[distribution@sia.ch](mailto:distribution@sia.ch) oder [www.sia.ch/shop](http://www.sia.ch/shop) SIA

Auslieferung, Schwabe AG, Postfach 832, 4132 Muttenz

Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76

Bestelladresse Mobile Registrationsgeräte

...

Kantonale Bauberatungsstellen

Adressen unter : [http://www.hindernisfrei-bauen.ch/beratungsstellen\\_d.php](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/beratungsstellen_d.php)

Fachstelle Égalité Handicap, Informationen und Beratung  
[info@egalite-handicap.ch](mailto:info@egalite-handicap.ch), Tel. 031 398 50 34